

Sitzung vom 2. Februar 1994

### **329. Anfrage (Zukunft der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich)**

Kantonsrat Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., hat am 15. November 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich scheint ihre Dienstleistungen - im Urteil der Bevölkerung - kostengünstig und effizient zu erbringen. Ist das so? Äusserungen von Regierungsrat Moritz Leuenberger vom 24. Juni 1993, deren Geist von einer beunruhigend einseitigen Argumentation «pro domo» getragen ist, sowie Diskussionen an der Regensberg-Tagung des HEV Zürich vom 4. November 1993 lassen erhebliche Zweifel aufkommen. Sie weisen auf einen akuten Handlungsbedarf hin.

So verfügt die staatliche Monopolanstalt, welche über 185 Jahre weder Steuern noch Dividenden entrichtet hat, über ein Nettovermögen von rund 790 Millionen. Es liegt rund 500 Millionen über den Erfordernissen, wenn man die sehr strengen Massstäbe der weltweit kapitalkräftigsten Zürcher Versicherungsgruppen zugrunde legt. Kurz: Es wurde zuviel bezahlt! Unbehagen wecken auch die fehlende externe versicherungs- und finanztechnische Kontrolle sowie die wenig transparente Rechnungslegung.

Eine echte Privatisierung (Verkauf bzw. Beteiligung privater Versicherungen) bekämpft man u. a. mit diffusen Schlagworten wie «massive Prämien erhöhungen» und «Entsolidarisierung», die einer differenzierten Betrachtung nicht standhalten. Überhaupt ist es erstaunlich, dass eine verwaltungsinterne (!) Gruppe am Modell einer «privaten» AG arbeitet, wobei namhafte Fachleute, die Hauseigentümer, allfällige Kaufinteressenten sowie insbesondere die politischen Parteien (ordnungspolitische Grundsatzfrage!) ausgeschlossen sind. Kein Wunder, dass die Aktien dieser AG zu 100 % in den Händen von Kanton und Gemeinden verbleiben sollen. Dies nicht eingedenk der Tatsache, dass längerfristig nur der freie Marktrisikogerechte, kostengünstige und innovative Produkte schafft. Zur Illustration: Gegenwärtig könnte die Gebäudeversicherung auf die Erhebung von Prämien weitgehend verzichten, da allein schon der Vermögensertrag in einem Normaljahr die Schäden zu decken vermöchte.

Die Zeit drängt, da zu Recht von verschiedenster Seite Druck auf die unnötigen staatlichen Monopole ausgeübt wird. (Mein Vertrauen in das Kostenbewusstsein dieser staatlichen Monopolanstalt wurde überdies durch die aufwendige Zelebrierung des kürzlichen Umzugs mittels einer unnötig aufwendigen Broschüre erschüttert.)

Ich ersuche den Regierungsrat deshalb um die rasche Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden die überreservierten rund 500 Millionen den Hauseigentümern rückerstattet (z. B. durch Entlastung des Staatshaushalts beim Brandschutz)?
2. Ab wann kann der Regierungsrat die versicherungs-/finanztechnische Kontrolle endlich auf den allgemein üblichen Stand anheben?
3. Weshalb wird diese Grundsatzfrage zur Privatisierung staatlicher Leistungen nicht in voller Breite kompetent diskutiert, um Volk und Parlament optimal zu beteiligen?
4. Können und werden Kanton und Gemeinden beim allfälligen Verkauf der Gebäudeversicherungs-AG (Wert mehrere 100 Millionen) trotz ihrer prekären Finanzlage ganz oder teilweise mitbieten?

Auf Antrag der Direktion des Innern beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., wird wie folgt beantwortet:

1. Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) hat gemäss § 47 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (GVG) einen Reservefonds zu bilden, der allfällige Rück-

schläge der Jahresrechnung zu decken hat, und ihn so lange zu öffnen, bis er mindestens 1,2 Promille des Versicherungskapitals erreicht hat. Die GVZ hat ausserdem für die Deckung von Erdbebenschäden gemäss § 21 GVG einen besonderen Fonds mit einem jährlichen Zuschlag zur ordentlichen Prämie von 0,05 Promille der Versicherungssumme zu öffnen, bis der besondere Erdbebenfonds die Höhe von 0,6 Promille des Versicherungskapitals erreicht.

Die im Gesetz festgelegte Grenze von 1,2 Promille für den ordentlichen Reservefonds stellt somit lediglich eine Mindestgrenze dar. Eine Höchstgrenze, nach deren Erreichung die weitere Fondsöffnung einzustellen ist, hat der Gesetzgeber bei diesem Fonds nicht festgelegt. Er hat dies bewusst der Praxis überlassen, damit den zu erwartenden Veränderungen aus der Schadenentwicklung, der Zunahme von Grossrisiken und der Wahl eines kostengünstigen Rückversicherungssystems Rechnung getragen werden kann.

Aufgrund eingehender versicherungstechnischer Untersuchungen durch Beizug von Experten einer der namhaftesten privaten Versicherungsgesellschaften der Schweiz wurde ermittelt, dass in Berücksichtigung aller Umstände eine Höchstgrenze des ordentlichen Reservefonds von 2,4 Promille des gesamten Versicherungskapitals als angemessen zu betrachten ist. Der Regierungsrat hat 1979 eine kantonsrätliche Anfrage über die vorgesehene Höchstgrenze der Öffnung des ordentlichen Reservefonds im gleichen Sinn beantwortet. Dieser Deckungsgrad konnte erstmals mit Abschluss der Jahresrechnung 1987 erreicht werden und wird seither durch Reduktion der Prämie auf dieser Höhe gehalten.

Ein direkter Vergleich der Reserven der GVZ mit denjenigen von Privatversicherungen ist aus verschiedenen Gründen falsch. So birgt die durchgehende Versicherung aller Gebäude im Kanton durch die GVZ für diese bei den zumeist regional auftretenden Elementarereignissen ein wesentlich höheres Schadenpotential, als wenn (wie beispielsweise beim kürzlichen Hochwasser in Brig) der Schaden sich auf mehrere Versicherungsgesellschaften verteilt. Im weitern beruht der vom Fragesteller angeführte Vergleich der Reserven der GVZ mit den «sehr strengen Massstäben der weltweit kapitalkräftigsten Zürcher Versicherungsgruppen» unzutreffenderweise auf dem Verhältnis der Reserven zu den Prämieeinnahmen. Die Prämien der GVZ sind mit 0,38 Promille etwa zweieinhalb mal tiefer als die vom Bundesamt für Privatversicherung ermittelten gleichartigen Prämien in den Kantonen ohne öffentlichrechtliche Gebäudeversicherungen. Da für die Versicherten jedoch allein das Verhältnis zwischen dem gesamten versicherten Wert der Gebäude und dem im Katastrophenfall zur Deckung der Schäden zur Verfügung stehende Reservekapital von Bedeutung ist, müssten die Hauseigentümer sogar im Gegenteil an einer guten Dotation der Reserven interessiert sein.

Eine Rückerstattung von Prämien steht daher zur Zeit nicht zur Diskussion, da - wie dargestellt - die vorhandenen Reserven nicht übersetzt sind.

Es trifft zu, dass die GVZ als staatliches Unternehmen im Gegensatz zu den Privatversicherungen keine Steuern abliefern. 42% der gesamten Prämieeinnahmen werden jedoch zur Förderung des Brandschutzes eingesetzt. Zu Lasten der Staatsrechnung werden entgegen der Annahme des Fragestellers keine Subventionen für den Brandschutz ausgerichtet, d. h., der Staatshaushalt wird und wurde durch die GVZ laufend namhaft entlastet.

2. Die GVZ untersteht wie alle anderen Staatsbetriebe einer regelmässigen und eingehenden finanztechnischen Kontrolle durch die Finanzkontrolle, was dem allgemein üblichen Stand entspricht. Die Mittel des Reservefonds werden durch die Finanzverwaltung verwaltet und bewirtschaftet.

3. Eine allfällige aufgrund europäischer Rechtssätze notwendige Privatisierung des Versicherungsbereichs der GVZ hätte das übliche Gesetzgebungsprozedere zu durchlaufen. Eine ausreichende und breite Diskussion im Parlament und in der Öffentlichkeit ist damit zu gegebener Zeit gewährleistet. Über die Projektarbeiten, welche zur Zeit vorsorglich unter Beizug eines externen Versicherungsfachmannes durchgeführt werden, ist die Öffentlichkeit durch den Direktor des Innern über die Presse orientiert worden. In Übereinstimmung mit anderen grossen kantonalen Gebäudeversicherungen wird gegenwärtig überdies eine gesamtschweizerische Lösung gesucht, wobei der Erhalt der Monopole im Bereich der

Brandschutzversicherung als für alle Beteiligten günstigste Lösung nach wie vor im Vordergrund steht.

4. In welcher Rechtsform eine zürcherische Gebäudeversicherung im freien Wettbewerb allenfalls einmal geschaffen wird, ist noch nicht entschieden. Es kann auch nicht vorhergesagt werden, wie in Zukunft die Gemeinden und der Kanton auf ein Kaufangebot reagieren werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Zürich, den 2. Februar 1994

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Roggwiller